

Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bebauungsplanverfahren

Die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2) des Bebauungsplan-Entwurfes 75409/04 –Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach– fand in der Zeit vom 05.11. bis 11.12.2014 statt.

Während der Beteiligung sind fünf Schreiben eingegangen:

1. **Bezirksregierung Köln Dez. 25 (Verkehr, IGVP und ÖPNV)**
hat keine Bedenken gegen die Änderung
2. **Industrie- und Handelskammer zu Köln**
stimmt der Änderung zu, weil sie die Wertigkeit des Gewerbegebietes hoch einschätzen.
3. **Landschaftsverband Rheinland**
hat keine Bedenken gegen die Änderung.
4. **Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln**
hat keine Bedenken gegen die Änderung
5. **Bezirksregierung Düsseldorf –Kampfmittelbeseitigungsdienst**
Es wird auf die mit Aktenzeichen (AZ) 22.5-K 755/00 vom 12.10.2000, mit AZ 22.5-3-5315000-303/07 vom 0409.2007 und AZ 22.5-3-5315000-573/11 bereits ausgewerteten Flächen hingewiesen.

Auf dem Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass im Plangeltungsbereich mit Kriegsaltslasten zu rechnen ist.
Vor Aufnahme von Baumaßnahmen ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst in Düsseldorf Kontakt aufzunehmen.

Die Offenlage (§ 3 Abs. 2) des Bebauungsplan-Entwurfes 75409/04 –Arbeitstitel: Antoniusstraße, 1. Änderung in Köln-Porz-Urbach– fand vom 26.02. bis 25.03.2015 statt.

Im Rahmen der Offenlage ist eine Stellungnahme von einem Bürger eingegangen.

Nachfolgend wird der Stellungnahme des Bürgers eine laufende Nummer zugeordnet (1), weil aus Datenschutzgründen keine personenbezogenen Daten (z. B. Name und Adresse) aufgeführt werden. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates wird der Absender der Stellungnahme im nichtöffentlichen Teil des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

Die Belange aus der Stellungnahme, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) werden ermittelt, dargestellt und anschließend bewertet. Die öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und bewertet.

Lfd. Nr.	Datum Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag mit Abwägung der Stellungnahme
1	<p>Vom 12.03.2015 Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Bebauungsplanes werden begrüßt. Sie dienen den Interessen der Anwohner.</p> <p>Es wird zusätzlich angeregt Speditionsbetriebe, die ihre Aktivität nachts ausüben, auszuschließen. Hierbei wird an große Auslieferungslager von Supermärkten und Logistikunternehmen gedacht. Dies wird mit der bereits heute vorhandenen hohen nächtlichen Lärmbelastigung im Wohnviertel durch den Flughafen und die Autobahn A 59 begründet</p>	<p>Entscheidung durch den Rat: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entscheidung durch den Rat: Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</p> <p>Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 76390/02 war bereits unter Punkt I. der textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass das Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung auf der Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1990 gegliedert wird. Danach sind</p> <p>im GE 1 die Betriebsarten der Abstandsklassen I – VII und</p> <p>im GE 2 die Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI nicht zulässig.</p> <p>Lediglich ausnahmsweise sind Betriebsarten des jeweils nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Wohngebieten entsprechen.</p> <p>Die hier angesprochenen Betriebsarten sind in der Abstandsklasse VI zulässig und wären nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur ausnahmsweise in der von der Wohnbebauung am weitesten entfernten GE 2 Zone zulässig. Sie müssten aber gutachterlich den Nachweis bringen, dass, die Betriebe und Anlagen mit der Wohnbebauung verträglich sind.</p> <p>Im GE 1, in der Zone, die der Wohnbebauung am nächsten ist, sind diese Betriebe und Anlagen nicht zulässig.</p> <p>Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet wird im Baugenehmigungsverfahren</p>

		grundsätzlich die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung geprüft.
--	--	--